

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen («Die Verkaufsbedingungen») gelten ab dem 22. März 2022 und ersetzen alle vorangehenden Vereinbarungen betreffend den Verkauf der von Honeywell angebotenen Produkte oder Services (nachfolgend auch «Produkte»). Bezeichnungen wie «Honeywell», «Verkäufer», «wir», «uns» oder «unser» beziehen sich auf den Verkäufer der Produkte und variieren in Abhängigkeit von der jeweiligen Geschäftseinheit, an die der Käufer seine Bestellung gerichtet hat. Bezeichnungen wie «Käufer», «Sie» oder «Ihr» beziehen sich auf die Käufer unserer Produkte. Gewisse Gültigkeitsausnahmen der vorliegenden Verkaufsbedingungen für bestimmte Länder, Geschäftsbereiche oder Produkte (jeweils eine «Ausnahme») sind in den Anhängen A, A1 und B geregelt. Sofern nicht in den betreffenden Ausnahmen abweichend festgeschrieben, ist jede Ausnahme in Kombination mit dem betreffenden Abschnitt der vorliegenden Verkaufsbedingungen zu lesen. Die vorliegenden Verkaufsbedingungen (und, soweit zutreffend, jede separate Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, die spezifisch auf die vorliegenden Verkaufsbedingungen Bezug nimmt) (zusammengenommen die «Vereinbarung») stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle sonstigen den Vertragsgegenstand betreffenden schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Zusagen oder Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien. Jede Modifikation der vorliegenden Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen und ist durch autorisierte Vertreter der Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Konflikten zwischen den Bestimmungen der Vereinbarung gelten die folgenden Prioritäten: (i) die separate Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer (sofern vorhanden); (ii) die jeweils geltenden Ausnahmen; und (iii) die Verkaufsbedingungen. Preise, Konditionen und Produktspezifikationen können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Der Verkäufer wird sich jedoch bemühen, Änderungen mit einer Frist von mindestens dreissig (30) Tagen anzukündigen.

1. BESTELLUNGEN.

Ausgenommen soweit hierin ausdrücklich abweichend geregelt können Bestellungen nicht widerrufen werden, einschliesslich revidierte Bestellungen und Folgebestellungen, und sämtliche Bestellungen unterliegen den Bestimmungen der Vereinbarung. Bestellungen müssen die folgenden Informationen enthalten: (a) die Vereinbarung, (b) Bestellnummer; (c) Produkt- bzw. Angebotsnummer des Verkäufers einschliesslich einer groben Produktbeschreibung; (d) gewünschte Liefertermine; (e) den geltenden Preis; (f) Menge/Stückzahl; (g) Lieferadresse und (h) Rechnungsadresse. Bestellungen werden erst gültig nach Bestätigung durch den Verkäufer, wobei der Verkäufer Bestellungen auch ablehnen kann. Bestellungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer als angenommen.

Der Verkauf von Produkten durch den Verkäufer ist ausdrücklich auf die hierin beschriebenen Konditionen beschränkt. Sämtliche widersprüchlichen, zusätzlichen und/oder abweichenden Geschäftsbedingungen betreffend die Bestellung des Käufers oder sonstige Urkunden, Vereinbarungen oder Übereinkünfte gelten als erhebliche Modifikation und werden vom Verkäufer abgelehnt und sind für diesen nicht bindend. Die Annahme der vom Käufer platzierten Bestellungen durch den Verkäufer ist ausdrücklich an die Zustimmung des Käufers zu den vorliegenden Verkaufsbedingungen in ihrer Gesamtheit gekoppelt. Die Annahme von Lieferungen durch den Käufer gilt als Zustimmung des Käufers zu den vorliegenden Verkaufsbedingungen in ihrer Gesamtheit.

2. PREISE.

Sofern nicht in der Bestellbestätigung des Verkäufers abweichend angegeben, verstehen sich alle Preise CIP Incoterms 2010, und für den Käufer fallen zusätzlich die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung der Lieferung an. Darüber hinaus verstehen sich alle Preise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, die für den Käufer zusätzlich anfällt.

Die Preise können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Honeywell wird sich jedoch bemühen, Änderungen mindestens dreissig (30) Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Nach Bekanntgabe der Produktspezifisierungen unterliegen die Preise einer sofortigen Anpassung. Alle Bestellungen, die nach der Bekanntgabe der Produktspezifisierungen aufgegeben werden, können nicht storniert oder umgetauscht werden. Honeywell behält sich das Recht vor, die Bestellungen des Käufers während des Zeitraums zwischen der Ankündigung und dem Inkrafttreten der Preiserhöhung zu überwachen. Liegt das Bestellvolumen des Käufers in diesem Zeitraum um mehr als fünf Prozent (5 %) über den prognostizierten oder bisherigen Käufen, behält sich Honeywell das Recht vor, für die Mehrbestellungen den erhöhten Preis zu berechnen.

Honeywell kann von Zeit zu Zeit und nach alleinigen Ermessen auf neue Bestellungen Zuschläge erheben, um erhöhte Betriebskosten zu mindern und/oder auszugleichen, die sich aus oder im Zusammenhang ergeben mit: (a) Wechselkursschwankungen, (b) gestiegenen Kosten für Inhalte, Arbeitskraft und Materialien von Dritten, (c) Auswirkungen von Abgaben, Zöllen, Tarifen und sonstigen staatlichen Maßnahmen und (d) Erhöhungen der Fracht-, Arbeits-, Material- oder Komponentenkosten sowie inflationsbedingten Kostensteigerungen (zusammenfassend als «Wirtschaftliche Zuschläge» bezeichnet). Der Wirtschaftliche Zuschlag darf 15 % des Gesamtbestellwerts nicht überschreiten. Dieser Wirtschaftliche Zuschlag fällt nicht an, wenn die Lieferung der Bestellung innerhalb von vier (4) Wochen nach rechtverbindlicher Bestellung zu erfolgen hat. Honeywell stellt dem Käufer eine geänderte oder separate Rechnung aus und der Käufer erklärt sich bereit, die Wirtschaftlichen Zuschläge gemäß den Standardzahlungsbedingungen im Vertrag zu zahlen. Kommt es zu einem Streitfall in Bezug auf Wirtschaftliche Zuschläge und kann dieser nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen beigelegt werden, kann Honeywell nach alleinigen Ermessen die Erfüllung und künftige Lieferungen zurückhalten oder alle vertragliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche zusammen ausüben bzw. geltend machen, bis der Streitfall beigelegt ist. Im Fall des Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Ziffer und sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags sind die Bestimmungen dieser Ziffer maßgebend. Alle Wirtschaftlichen Zuschläge, sowie der Zeitpunkt, die Wirksamkeit und die Methode ihrer Bestimmung, erfolgen unabhängig von und zusätzlich zu etwaigen Preisänderungen, die auf Grund von anderen Bestimmungen dieses Vertrags erfolgen und lassen diese unberührt.

3. BESTELLÄNDERUNGEN.

Der Käufer kann binnen vierundzwanzig (24) Stunden nach Platzierung einer Bestellung (oder später im alleinigen Ermessen des Verkäufers) die gemachten Angaben zu Menge bzw. Stückzahl ändern bzw. erhöhen, sofern die betreffende Bestellung noch offen ist und nicht verschickt wurde, wobei (i) der Verkäufer entsprechende Anfragen im alleinigen Ermessen annehmen oder ablehnen kann, und (ii) der Verkäufer in solchen Fällen nach Bedarf im alleinigen Ermessen die geltenden Preise und Lieferfristen anpassen kann.

4. LIEFER- UND VERSANDBEDINGUNGEN.

Liefertermine sind grundsätzlich geschätzte Termine. Liefertermine für Produkte verstehen sich CIP (Incoterms 2010) ab dem angegebenen Standort des Verkäufers, wobei der Verkäufer eine eventuell erforderliche Exportlizenz einzuholen hat. Das Verlust- und Schadensrisiko geht bei Lieferung an den Käufer über. Der Verkäufer wird dem Käufer sämtliche im Rahmen der Zustellung der Produkte an den Käufer anfallenden Kosten für Lieferung, Bearbeitung, Zoll, Versicherung etc. in Rechnung stellen, und der Käufer wird die betreffenden Beträge nach Massgabe der vereinbarten Zahlungskonditionen bezahlen. Der Verkäufer behält sich ausserdem vor, Produkte unfrei (*freight collect*) an den Käufer zu verschicken. Werden Mängel nicht binnen dreissig (30) Tagen schriftlich

beim Verkäufer reklamiert, gelten alle Waren als zugestellt und angenommen. Der Käufer haftet für sämtliche durch seine Handlungen oder Unterlassungen direkt oder indirekt verursachten Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten auf Seiten des Verkäufers. Der Eigentumsübergang an den Käufer erfolgt mit der vollständigen Bezahlung.

Der Verkäufer wird bei Bestellungen seine üblichen Bearbeitungszeiten zugrunde legen (sofern diese mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand zu realisieren sind), ausgenommen wo der Käufer in seiner Bestellung einen späteren Liefertermin angegeben hat oder der Verkäufer einen früheren Liefertermin schriftlich bestätigt hat. Der Verkäufer behält sich vor, Bestellungen vor dem vereinbarten Liefertermin zu verschicken. Für vorzeitige Lieferungen gelten die in der Bestellbestätigung angegebenen Bearbeitungs- und Lieferkonditionen.

5. ZUGESTÄNDNISSE.

Der Verkäufer ist bestrebt, die gewünschten Liefertermine einzuhalten. Kann der Verkäufer jedoch den vom Käufer gewünschten Liefertermin nicht einhalten, wird er den Käufer hiervon per Telefon, Fax, Post oder Bestellbestätigung in Kenntnis setzen.

6. PRÜFUNG UND GENEHMIGUNG.

Der Käufer wird die Produkte nach Erhalt einer Prüfung unterziehen und den Verkäufer binnen einer angemessenen Frist von maximal dreissig (30) Kalendertagen von allen Mängeln in Kenntnis setzen. Geht beim Verkäufer binnen dieser Frist keine schriftliche Verweigerung der Genehmigung mit zugehöriger Begründung ein, gelten die betreffenden Produkte als genehmigt. Die Verweigerung der Genehmigung ist nur zulässig, wenn die Produkte nicht den Spezifikationen des Verkäufers bzw. den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Verkäufer kann nicht genehmigte Produkte binnen einer angemessenen Frist im eigenen Ermessen reparieren oder austauschen. Im Falle der gerechtfertigten Verweigerung der Genehmigung von Produkten durch den Kunden trägt der Verkäufer die entsprechenden Frachtkosten (maximal in Höhe der Kosten für normale Land- und Seefracht (*surface shipping*) bis zu einem vom Verkäufer bestimmten Übergabepunkt. Nach der erstmaligen Lieferung trägt die den Transport beauftragende Vertragspartei das jeweilige Verlust- und Schadensrisiko. Sofern der Verkäufer nachvollziehbar befindet, dass die Verweigerung der Genehmigung nicht gerechtfertigt war, trägt der Käufer alle durch die nicht gerechtfertigte Verweigerung verursachten Kosten.

7. ANPASSUNG VON PRODUKTEN.

Der Verkäufer kann ohne vorherige Mitteilung an den Käufer Änderungen an den Produkten vornehmen, die keine Auswirkungen auf Form, Tauglichkeit oder Funktion haben. Der Verkäufer kann derartige Änderungen im eigenen Ermessen auch an Produkten vornehmen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt an den Käufer geliefert wurden.

8. STORNIERUNG.

Die Stornierung von Bestellungen durch den Käufer ist an die vorherige ausdrücklich schriftliche Bestätigung des Verkäufers gebunden, wobei die Bestätigung im alleinigen Ermessen des Verkäufers erfolgt und an die Zahlung einer vom Verkäufer von Zeit zu Zeit festgelegten zumutbaren und angemessenen Stornogebühr gekoppelt ist. Bei individuell angepassten Produkten und Sonderanfertigungen ist eine Stornierung nicht möglich. Gleiches gilt für nicht vorrätige Produkte und Produkte mit längerer Vorlaufzeit nach Erhalt einer Bestellbestätigung.

9. ZAHLUNGSKONDITIONEN.

Verkaufte Produkte werden dem Käufer bei Versand in Rechnung gestellt. Teillieferungen werden jeweils bei Lieferung in Rechnung gestellt. In Rechnung gestellte Beträge sind zahlbar binnen dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum. Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, haben alle Zahlungen auf die in der von Honeywell ausgestellten Bestellbestätigung angegebene effektive Währung zu lauten. Gerät der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer zur Aussetzung aller weiteren Leistungen berechtigt, bis alle geschuldeten ausstehenden Beträge einschliesslich Zinsen gezahlt wurden. Der Verkäufer kann zudem im eigenen Ermessen: (a) Produkte, für die keine Zahlung erfolgt ist, zurückhalten; (b) für jeden vollen bzw. angefangenen Monat Zinsen für ausstehende Zahlungen in gesetzlich maximal zulässiger Höhe verlangen; (c) vom Käufer die Rückzahlung aller ihm entstandenen Inkassokosten verlangen, einschliesslich Anwaltskosten in zumutbarer Höhe; (d) dem Käufer alle Rabatte vorenthalten; (e) im gesetzlich zulässigen Rahmen die vorstehenden Rechte und Behelfe kombinieren; (f) Produktion, Versand und Lieferung von Produkten einstellen, oder seine Kreditkonditionen anpassen oder aussetzen und beispielsweise Vorauszahlungen oder Garantien oder sonstige Sicherheiten verlangen oder gewährte Programme oder Vergünstigungen einstellen. Die vorstehend beschriebenen Behelfe verstehen sich ergänzend zu sämtlichen per Gesetz verfügbaren Behelfen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen behalten ihre Gültigkeit auch über die Kündigung oder sonstige Beendigung der vorliegenden Vereinbarung hinaus. Der Verkäufer kann zu jeder Zeit die Kreditwürdigkeit des Käufers neu einstufen. Dem Käufer ist die Verrechnung in Rechnung gestellter Beträge mit fälligen Forderungen gegenüber dem Verkäufer oder seinen verbundenen Gesellschaften untersagt.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass (ausgenommen wo eine Verlängerung spätestens zehn (10) Tage vor dem Fälligkeitstermin beantragt und vom Verkäufer ausdrücklich gewährt wurde) der Verkäufer bei Nichtbegleichung einer Rechnung zu dem auf der Rechnung spezifizierten Fälligkeitstermin im eigenen Ermessen Anspruch hat auf:

- die Zahlung eines Säumniszuschlags ohne weitere vorherige Ankündigung an den Kunden in Höhe des geltenden gesetzlichen Zinssatzes, tagegenau berechnet für den Zeitraum zwischen Fälligkeitstermin und dem tatsächlichen Datum der Zahlung. (Referenzdatum für den geltenden gesetzlichen Zinssatz ist der letzte Tag des Kalendermonats vor dem Rechnungsdatum), und/ oder

- Zahlung einer festen Summe zur Kostendeckung in Höhe von mindestens EUR 40.

10. STEUERN.

Alle angegebenen Preise für Produkte verstehen sich als Nettopreise zuzüglich anfallender Steuern (wie beispielsweise Mehrwertsteuer («MwSt»)). Der Verkäufer wird alle nach Massgabe der Vereinbarung oder im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten anfallenden Steuern in Rechnung stellen, und der Käufer wird die entsprechenden Beträge zahlen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen behalten ihre Gültigkeit auch über die Kündigung oder sonstige Beendigung der vorliegenden Vereinbarung hinaus.

11. VERPACKUNG.

Wo der Verkäufer verantwortlich für die Verpackung von Artikeln für den Versand ist, erfolgt die Verpackung im Einklang mit den allgemeinen Verpackungsrichtlinien des Verkäufers, die für Luftfracht geeignet sind.

12. DURCH DEN KÄUFER ZU VERTRETENDE VERZÖGERUNGEN.

Der Verkäufer haftet nicht für mögliche Verzögerungen oder Zusatzkosten, die auf Verzögerungen bei der Beschaffung von Produkten oder Leistungen vom Käufer bzw. von den vom Käufer bestimmten Zulieferern zurückzuführen sind. Verursachen der Käufer oder die vom Käufer bestimmten Zulieferer eine Verzögerung, so kann der Verkäufer Preise, Lieferfristen und andere relevante Konditionen anpassen. Können Produkte, Leistungen oder sonstige für die Erbringung vertraglicher Leistungen erforderliche Informationen infolge von Verzögerungen, die der Käufer oder die von ihm bestimmten Zulieferer zu vertreten haben, nicht rechtzeitig geliefert werden, so kann der Verkäufer Produkte auf Risiko und Kosten des Käufers lagern und dem Käufer die Verzögerung in Rechnung stellen.

13. HÖHERE GEWALT.

Mit der Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen haften die Vertragsparteien gegenseitig nicht, wenn sie durch höhere Gewalt an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert werden. «Höhere Gewalt» bezeichnet Ereignisse, die sich dem zumutbaren Einflussbereich einer vertragsbrüchigen Vertragspartei entziehen, wie beispielsweise: (a) die verzögerte oder nicht erfolgte Ausstellung von Exportlizenzen, oder die Aussetzung oder Annullierung bestehender Lizenzen; (b) Embargos, Blockaden, Konfiszierung oder Stilllegung von Vermögenswerten oder sonstige Handlungen oder Massnahmen staatlicher Stellen, die eine Vertragspartei an der Ausübung seiner vertraglichen Pflichten hindern; (c) Feuer, Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Stürme, Wirbelstürme, extreme Wetterverhältnisse oder sonstige unabwehrbare Ereignisse; (d) Quarantäne oder regionale medizinische Krisen; (e) Liefer- oder Versorgungsengpässe bei der Beschaffung bestimmter Materialien oder Komponenten, (f) Arbeitskampf und Aussperrungen; (g) Unruhen, Aufruhr, ziviler Ungehorsam, Landfriedensbruch, bewaffnete Konflikte, terroristische Anschläge oder kriegerische Handlungen (unabhängig von einer möglichen Kriegserklärung), sowie die drohende Gefahr der vorstehend beschriebenen Faktoren, wenn eine solche Bedrohung nachvollziehbar zu Personen- oder Sachschäden führen könnte; und (h) Unvermögen oder Weigerung der vom Käufer bestimmten Dritten bei der Bereitstellung von Teilen, Leistungen, Handbüchern oder sonstigen erforderlichen Informationen, die der Verkäufer zur Bereitstellung von Waren oder Leistungen im Rahmen der Vereinbarung benötigt. Wo höhere Gewalt zu Verzögerungen führt, verschiebt sich die Frist zur Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Pflichten um den Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung auf Seiten der betroffenen Vertragspartei bzw. nach Massgabe einer individuellen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

14. UNERWARTETE PREISSTEIGERUNGEN.

Sollten die Produktions- oder Beschaffungskosten des Verkäufers für das Produkt (wie beispielsweise Energie-, Ausrüstungs-, Arbeits-, Regulierungs-, Transport-, Rohstoff- oder Produktkosten) nach dem Tag des Vertragsabschlusses um mehr 5% steigen, so kann der Verkäufer dem Käufer die entsprechenden Preissteigerungen schriftlich mitteilen und eine Nachverhandlung der hierunter verkauften Produkte verlangen. Können sich die Partner nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Bitte um Nachverhandlung auf einen neuen Preis einigen, so ist der Verkäufer zur schriftlichen Kündigung der vorliegenden Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zehn (10) Tagen berechtigt.

15. KÜNDIGUNG/AUSSETZUNG.

Der Verkäufer ist in den folgenden Situationen im eigenen Ermessen zur sofortigen Aussetzung bzw. zur Kündigung der vorliegenden Vereinbarung bzw. aller nicht ausgeführten Bestellungen durch Mitteilung an den Käufer berechtigt: (i) Der Käufer gerät mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug oder verletzt bestehende vertragliche Bestimmungen und korrigiert die Vertragsverletzung nicht binnen dreissig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung, die auf die Verletzung hinweist; (ii) der Käufer gerät mit einer nach Massgabe dieser Vereinbarung fälligen Zahlung in Verzug und korrigiert die Vertragsverletzung nicht binnen drei (3) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Zahlungserinnerung; (iii) der Käufer versucht, die vorliegende Vereinbarung oder darunter bestehende Rechte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte zu übertragen; (iv) der Käufer stellt seine laufende Geschäftstätigkeit ein, pausiert oder beendet übliche Geschäftsabläufe (einschliesslich der Unfähigkeit zur Bedienung fälliger Verbindlichkeiten), oder es wird ein Insolvenz- oder Konkursverfahren für die Vermögenswerte des Käufers eingesetzt, oder es wird ein Insolvenz- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet, oder der Käufer nimmt eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vor; (v) die Übertragung im Wesentlichen aller Vermögenswerte oder einer Mehrheitsbeteiligung der stimmberechtigten Anteile des Käufers, oder der Käufer wird Gegenstand einer Fusion oder Konsolidierung mit einem oder mehreren Beteiligten; (vi) die Liquidation des Käufers oder der Tod eines Hauptinhabers des Käufers, (vii) einer oder mehrere der Führungskräfte, Geschäftsführer, Anteilseigner, Manager, oder Gesellschafter des Käufers werden einer Straftat (*felony*) angeklagt oder verurteilt oder machen sich der unrechtmässigen Aneignung (*conversion*) oder der Veruntreuung schuldig; (viii) Verhaltensweisen oder Praktiken des Käufers beeinträchtigen oder belasten den guten Namen, den Firmenwert oder die Reputation des Verkäufers oder der Produkte; (ix) der als Vertriebspartner oder Wiederverkäufer agierende Käufer betreibt Verkäufe oder Übertragungen zum Zwecke des Verkaufs bzw. des Wiederverkaufs, die seine vertraglichen Berechtigungen und Pflichten als Vertriebspartner oder Wiederverkäufer verletzen; oder (x) eine Verletzung der Bestimmungen in Abschnitt 16 der vorliegenden Vereinbarung. Zum Zeitpunkt der Kündigung bestehende Zahlungsverpflichtungen, Forderungen oder Klagegründe gegen die jeweils andere Vertragspartei bleiben von einer Kündigung unberührt. Das in diesem Abschnitt gewährte Kündigungsrecht hat keine ausschliessende Wirkung auf die sonstigen den Vertragsparteien im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung oder nach geltendem Recht und Billigkeit zustehenden Rechtsbehelfe.

Der Verkäufer kann die Erbringung vertraglicher Leistungen im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung auf Kosten des Käufers aussetzen, wenn eine solche Erbringung nach Einschätzung des Verkäufers möglicherweise ein Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko birgt.

16. EINHALTUNG GELTENDER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN UND GEWERBLICHER VERHALTENSKODIZES (CODE OF BUSINESS CONDUCT).

Der Käufer wird auf eigene Kosten sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften, Regulierungen, Erlasse und sonstige Anforderungen einhalten, die für die vorliegende Vereinbarung, die Produkte (einschliesslich deren Verkauf, Übertragung, Bearbeitung, Lagerung, Nutzung, Entsorgung, Export, Reexport oder Umladung), die durch den Käufer auszuführenden Aktivitäten oder die vom Käufer im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu nutzenden Anlagen und sonstige Vermögenswerte relevant sind. Ohne Einschränkung der vorstehenden Regelung gilt: Der Käufer ist verantwortlich für Recycling und Entsorgung der Waren nach Massgabe der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte oder ähnlicher Regelungen. Der Käufer erklärt, dass er die Produkte nicht im Kontext von Kernspaltung oder Kernfusion oder dem Umgang mit spaltbaren Materialien oder atomarer, biologischer oder chemischer Waffen nutzen wird. Der Käufer bestätigt darüber hinaus, dass er die Bestimmungen des Honeywell Code of Business Conduct (der «Verhaltenskodex») gelesen und verstanden hat und diesen zustimmt (verfügbar unter <https://www.honeywell.com/who-we-are/integrity-and-compliance>).

17. EINHALTUNG GELTENDER EXPORT- UND IMPORTVORSCHRIFTEN.

Der Käufer wird zu jedem Zeitpunkt alle von der Schweiz oder den Vereinten Nationen (UN) erlassenen und sonstigen internationalen und nationalen Gesetze und Regelungen zu den folgenden

Themen befolgen: (i) Verbote betreffend die Bekämpfung der Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie die Vorteilsgewährung gegenüber Amtsträgern oder Kandidaten für politische Ämter im Gegenzug für die Gewährung geschäftlicher Vorteile; (ii) Verbote betreffend den Export (oder die direkte oder indirekte Erleichterung des Exports) von Produkten in bestimmte Länder, die von der Schweiz, den UN oder auf sonstige Weise auf nationaler oder internationaler Ebene mit einem Embargo belegt wurden; und (iii) den Transfer von Technologie, Know-How oder speziellen technologischen Informationen in Länder, in denen der betreffende Transfer an bestimmte gesetzliche Regelungen für Lizenzen oder Genehmigungen geknüpft ist. Der Käufer wird alle erforderlichen Import- bzw. Exportlizenzen einholen, die im Zusammenhang mit dem späteren Import, Export, Reexport, Transfer und Gebrauch aller vom Lieferanten erworbenen, lizenzierten und erhaltenen Waren, Technologien und Software erforderlich sind. Sofern nicht zwischen den Vertragsparteien schriftlich abweichend vereinbart, wird der Käufer keine vom Verkäufer bereitgestellten Waren oder Software für Zwecke verkaufen, übertragen, exportieren oder reexportieren, die mit Design, Entwicklung, Produktion, Verwendung oder Einlagerung von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen- oder Raketensystemen in Verbindung stehen. Ebenfalls untersagt ist die Nutzung der Produkte oder Software in Anlagen, deren Betrieb mit derartigen Waffen- oder Raketensystemen in Verbindung steht. Des Weiteren untersagt ist die Verwendung der Produkte oder Software im Kontext von Kernspaltung oder Kernfusion, ebenso wie die Bearbeitung oder Nutzung spaltbarer Materialien, ausgenommen wo der Käufer zur Zufriedenheit des Lieferanten und ohne Kosten für den Lieferanten alle erforderlichen Versicherungen, Freistellungen und den schriftlichen Verzicht auf Haftungsansprüche, Regressforderungen und Gläubigerübergang (*Subrogation*) vorlegt, um den Lieferanten gegen mögliche Haftungsfolgen zu schützen.

Der Käufer wird entsprechende Unterlagen vorhalten, um die Einhaltung der geltenden Export- bzw. Importvorschriften zu belegen. Der Käufer wird den Verkäufer gegen alle Verluste freistellen und schadlos halten, die dem Verkäufer als direkte Folge der Verletzung geltender Export- bzw. Importvorschriften durch den Käufer oder dessen Kunden entstehen. Der Käufer wird seine Kunden vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung verpflichten. Erfolgt die Auswahl eines zuständigen Transporteurs für Exporte durch den Käufer, so erfolgen die entsprechenden Transporte im Auftrag des Käufers, und der Käufer ist verantwortlich für jede Nichteinhaltung geltender Gesetze zur Export- bzw. Importkontrolle durch den von ihm ausgewählten Transporteur. Der Verkäufer stellt dem vom Käufer bestimmten Transporteur die erforderlichen Warenangaben zur Verfügung. Sofern nicht zwischen den Vertragsparteien abweichend schriftlich geregelt, erklärt der Käufer, dass er die Waren, Leistungen oder technischen Daten nicht im Kontext von Kernspaltung oder Kernfusion oder dem Umgang mit spaltbaren Materialien oder atomarer, biologischer oder chemischer Waffen nutzen wird.

Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht für die nicht erfolgte Bereitstellung von Produkten, Services, Übertragungen oder technischen Daten, wenn die Möglichkeit vom Verkäufer zur Erbringung durch staatliche Massnahmen eingeschränkt wird, wie beispielsweise: (1) nicht erteilte oder widerrufen Export- oder Reexportlizenzen; (2) die nachträgliche Auslegung relevanter Import-, Transfer- Export- oder Reexportgesetze oder -vorschriften nach dem Zeitpunkt eines Auftrags bzw. einer Zusage, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Leistungserbringung durch den Verkäufer haben; oder (3) Verzögerungen infolge der Nichteinhaltung geltender Import-, Export-, Transfer- oder Reexportgesetze oder -vorschriften durch den Käufer.

18. ANTIKORRUPTIONSGESETZE.

Der Käufer erklärt und stimmt zu, dass er die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs («StGB») zur Korruptionsbekämpfung (wie beispielsweise Art. 322ter ff. StGB), des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorisfinanzierung («Geldwäschereigesetz, GwG») alle für die Schweiz geltenden internationalen Konventionen zur Korruptionsbekämpfung sowie alle andere relevanten Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung befolgen wird (die «Antikorruptionsgesetze»). Ohne Einschränkung der vorstehenden Regelung bestätigt der Käufer hiermit,

(a) dass er weder selbst noch über Dritte mit dem (direkten oder indirekten) Ziel der Erlangung unfairer geschäftlicher Vorteile Geld, Geschenke oder Wertgegenstände an die folgenden Personen anbietet, zahlt, übergibt oder in Aussicht stellt:

- (i) «eingeschränkte Personen» nach Massgabe der folgenden Definitionen: (A) Beamte, Mitarbeiter oder sonstige Personen, die als offizielle Vertreter von Regierungen, staatlichen oder staatlich kontrollierten Einrichtungen oder Behörden oder internationalen Organisationen agieren; (B) politische Parteien und deren Vertreter; (C) Kandidaten für ein öffentliches Amt; (D) Bevollmächtigte, Geschäftsführer, Inhaber von mehr als zehn Prozent (10%) der ausgegebenen Anteile, Mitarbeiter oder Vertreter privater Kunden; oder
 - (ii) Personen, bei denen der Käufer weiss oder wissen müsste, dass die betreffenden Geldmittel und/oder Wertgegenstände ganz oder teilweise eingeschränkten Personen angeboten, gezahlt, übergeben oder in Aussicht gestellt werden.
- (b) dass weder der Käufer noch seine Anteilseigner, Geschäftsführer, Bevollmächtigte, Mitarbeiter oder Vertreter Handlungen begangen haben, die eine Verletzung relevanter Antikorruptionsgesetze darstellen oder eine derartige Verletzung durch den Käufer bewirken.
- (c) dass er im zumutbaren Rahmen ordnungsgemäss die vom Verkäufer von Zeit zu Zeit verlangten Bücher und Aufzeichnungen führen wird. Der Verkäufer kann auf eigene Kosten jederzeit eine Prüfung auf fortlaufender Basis des Käufers durchführen, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze sowie der im Rahmen der Vereinbarung relevanten Export- und Importvorschriften durch den Käufer zu überprüfen. Der Verkäufer wird dem Käufer eine entsprechende Überprüfung mindestens dreissig (30) Tage im Voraus anzeigen, und der Käufer wird sich auf eine anstehende Prüfung vorbereiten und diese unterstützen.
- (d) dass er für den Fall, dass er nach Abschluss der Vereinbarung den Status einer eingeschränkten Person erlangt oder dies beabsichtigt, den Verkäufer hiervon unverzüglich in Kenntnis setzt, wobei der Verkäufer das Recht auf Anpassung, oder Kündigung der Vereinbarung hat, ohne dass hierfür eine Entschädigung fällig wird, falls dies zur Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen in der Schweiz oder in sonstigen Rechtsgebieten und zur Wahrung aller Richtlinien des Verkäufers erforderlich ist.
- (e) dass keine eingeschränkten Personen direkte oder indirekte Rechte oder Ansprüche bezüglich der Provisionen aus der vorliegenden Vereinbarung oder aus den auf der vorliegenden Vereinbarung basierenden Verträgen haben. (f) dass er weder jetzt noch in der Zukunft aktuelle oder ehemalige Bedienstete oder Amtsträger der Schweizer Regierung oder sonstiger Rechtsgebiete beschäftigt oder bezahlt, wo eine entsprechende Beschäftigung oder Bezahlung gegen geltende Rechtsvorschriften, Regulierungen oder Richtlinien verstossen würde.
- (g) dass er den Verkäufer unverzüglich davon in Kenntnis setzen wird und seine Aktivitäten im Kontext des betreffenden Verkaufs einstellen wird, wenn für eine Verletzung relevanter Antikorruptionsgesetze oder des Verhaltenskodex konkrete Belege oder ein begründeter Verdacht vorliegen.
- (h) dass er auf Verlangen des Verkäufers und darüber hinaus jährlich bei der Verlängerung der Vereinbarung (soweit zutreffend) die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und Zusagen bestätigen wird.
- (i) dass er für den Fall einer anstehenden oder tatsächlichen Untersuchung durch den Verkäufer oder durch Regierungsbehörden bei möglichen Verletzungen relevanter

Antikorruptionsgesetze bzw. des Verhaltenskodex während der Untersuchung mit dem Verkäufer zusammenarbeiten wird.

Dem Käufer ist bewusst, dass dem Verkäufer infolge einer Verletzung der vorstehenden Zusagen durch den Käufer ein erheblicher Reputations- und materieller Schaden entstehen kann, der sich nicht konkret abschätzen lässt. In der Folge gilt: Der Käufer wird den Verkäufer gegen alle Ansprüche, Forderungen, Klagen, Schäden, Verluste, Bussgelder, Strafzahlungen oder Kosten (einschliesslich Anwaltsgebühren) freistellen und schadlos halten, die dem Verkäufer infolge der Verletzung relevanter Antikorruptionsgesetze durch den Käufer oder einer Untersuchung des Verkäufers bzw. des Käufers durch eine Regierungsbehörde im Kontext einer derartigen Verletzung entstehen, und der Käufer erklärt sich ferner bereit, dem Verkäufer sämtliche Gelder zu erstatten, die in Verletzung der betreffenden Vorschriften gezahlt wurden.

Der Käufer sichert zu, dass weder der Käufer noch seine Anteilseigner, Geschäftsführer, Handlungsbeauftragte, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater (soweit zutreffend) jemals Gegenstand eines Aufhebungs- oder Ausschlussverfahrens (*suspension or debarment proceedings*) im Kontext von Verträgen mit beliebigen Regierungsbehörden der Schweiz oder sonstiger Rechtsgebiete waren, ausgenommen soweit dies dem Verkäufer vor Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mitgeteilt wurde. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn während der Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung der Käufer oder einer seiner Anteilseigner, Geschäftsführer, Handlungsbeauftragte, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater (soweit zutreffend) Gegenstand eines Aufhebungs- oder Ausschlussverfahrens (*suspension or debarment proceedings*) durch eine Behörde oder Organisation der Schweiz oder eines sonstigen für den Käufer relevanten Rechtsgebiets werden.

19. ERHEBUNG, ÜBERTRAGUNG UND NUTZUNG VON DATEN.

Dem Käufer ist bewusst, dass bestimmte Produkte Software enthalten, die Informationen darüber sammelt, wie und unter welchen Bedingungen ein Produkt genutzt wird und operiert, wie beispielsweise Informationen zur Eingabe von Befehlen über Schaltflächen, Tasten und/oder Spracheingabe, Stromversorgung und Energiemanagement (wie beispielsweise Batteriestatus), Geräteort und Umgebungsbedingungen (wie beispielsweise Luftdruck, Temperatur und/oder Luftfeuchtigkeit). Der Verkäufer kann die durch entsprechende Software gesammelten Informationen für unterschiedliche Zwecke nutzen, wie beispielsweise zur Unterstützung von Reparaturen, Diagnosen, Forschung und Analyse zur Verbesserung von Funktionen und Optimierung der Benutzerfreundlichkeit, Entwicklung, Qualitätskontrolle und/oder Verbesserung von Produkten. Dem Käufer ist bewusst, dass durch Geräte gesammelte personenbezogene Daten im Rahmen der Schweizer Datenschutzgesetze gegebenenfalls auf den Systemen von Dritten gespeichert und mit verbundenen Unternehmen von Honeywell ausserhalb der Schweiz geteilt werden, beispielsweise in den USA, Indien oder Mexiko. Es werden keine personenbezogenen Daten mit Dritten geteilt, die Rückschlüsse auf spezifische Endanwender zulassen. Der Käufer wird seine Vertriebspartner von der Erhebung der Daten durch den Verkäufer in Kenntnis setzen und diese vertraglich verpflichten, auch ihre Endkunden von der möglichen Erhebung und Nutzung der Daten durch den Verkäufer in Kenntnis zu setzen.

20. VERTRAULICHKEIT UND PERSONENBEZOGENE DATEN.

Im Zuge der Erfüllung der Vereinbarung kommt es gegebenenfalls zum Austausch vertraulicher Daten zwischen den Vertragsparteien nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (wie beispielsweise das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (das «DSG»)). Alle vertraulichen Informationen bleiben jeweils Eigentum der mitteilenden Vertragspartei und sind durch den jeweiligen Empfänger vertraulich zu behandeln. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, wenn der Empfänger bezüglich der betreffenden Informationen nachweisen kann, (a) dass sie zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder ohne das Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich werden, (b) dass sie dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne dessen unrechtmässiges Zutun bereits bekannt waren, (c) dass sie dem Empfänger durch Dritte zugänglich gemacht wurden, die nicht den hierin beschriebenen oder ähnlichen Beschränkungen unterliegen, oder (d) dass sie vom Empfänger eigenständig und unabhängig entwickelt wurden. Das Eigentum an vertraulichen Informationen, wie beispielsweise Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und Handelsgeheimnisse, liegt auch weiterhin bei der jeweiligen mitteilenden Vertragspartei. Der jeweilige Empfänger darf vertrauliche Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der mitteilenden Vertragspartei Dritten zugänglich machen, wobei der Verkäufer vertrauliche Informationen seinen verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern, Führungskräften, Beratern, Vertretern und Subunternehmern zugänglich machen darf. Der Verkäufer (der «Datenbearbeiter») wird die personenbezogenen Daten des Käufers bzw. der Kunden des Käufers (die «Endkunden») bearbeiten, um die in der Vereinbarung beschriebenen Leistungen zu erbringen. Sämtliche Anfragen durch den Käufer, Endkunden oder Datenschutzbehörden betreffend die Datenbearbeitung durch den Verkäufer werden umgehend und vollständig beantwortet. Sollte der Käufer zusätzliche Dokumentations- und Standardmaterialien für Käufer benötigen, so wird der Verkäufer diese auf Kosten des Käufers zur Verfügung stellen. Möchte der Käufer die Verwaltung der Zugangsrechte zu Daten an den Verkäufer abgeben, so wird der Verkäufer auf eigene Kosten eine ordnungsgemässe Verwaltung der Zugangsrechte sicherstellen. Der Käufer ist berechtigt, die Einhaltung geltender Datenschutzgesetze (wie beispielsweise das DSG) und Cyber-Sicherheitsstandards durch den Verkäufer zu überprüfen. Eine solche Überprüfung (i) muss mindestens dreissig (30) Tage im Voraus angekündigt werden; (ii) hat während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen und (iii) darf den üblichen Geschäftsverkehr nicht beeinträchtigen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung. Bei Beendigung der vorliegenden Vereinbarung wird der Verkäufer alle personenbezogenen Daten des Käufers und der Endkunden im eigenen Ermessen löschen oder anonymisieren.

21. GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN.

Nach Massgabe der Bestimmungen im vorliegenden Abschnitt 21 bzw. den Regelungen zur Haftungsbeschränkung in Abschnitt 25 der Vereinbarung gewährleistet der Verkäufer für alle im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung durch ihn verkauften Produkte (ausgenommen Software oder Softwarekomponenten) und für die Dauer des jeweils von Zeit zu Zeit für ein Produkt angegebenen Zeitraums, beginnend am Tag der Auslieferung des Produkts vom Standort des Verkäufers bzw. am Tag des Eigentumsübergangs an den Kunden (je nachdem, welcher Termin früher liegt) (jeweils die «Gewährleistungsfrist»), dass alle Komponenten der betreffenden Produkte (ausgenommen Software oder Softwarekomponenten) frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sind. Die Bereitstellung von Software und Softwarekomponenten, einschliesslich der vom Verkäufer zur damit verbundenen Nutzung vorgesehenen Dokumentationsmaterialien, erfolgt im Istzustand einschliesslich aller potenziell enthaltenen Fehler. Alle Risiken bezüglich Qualität, Performance, Genauigkeit und Leistung der betreffenden Software liegen vollständig beim Kunden (ausgenommen bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz). Der Verkäufer übernimmt keine implizite oder ausdrückliche Gewährleistung für Software, Softwarekomponenten oder begleitendes Dokumentationsmaterial. Bezüglich der im Rahmen dieser Vereinbarung verkauften Produkte übernimmt der Verkäufer ausschliesslich die in diesem Abschnitt 21 beschriebenen Gewährleistungen, und jede Anpassung oder Erweiterung der beschriebenen

Gewährleistungen muss schriftlich erfolgen, vom Verkäufer unterzeichnet sein und vom Kunden bestätigt werden. Die beschriebene Gewährleistung verfällt, wenn im alleinigen Ermessen des Verkäufers eine Beschädigung der Produkte auf Unfälle, unsachgemässe Nutzung, Fahrlässigkeit, unsachgemässen Transport oder unsachgemässe Behandlung zurückzuführen ist. Die Gewährleistung verfällt durch eigenmächtige Eingriffe in das Gerät sowie bei Reparatureingriffen, die nicht durch die vom Verkäufer offiziell autorisierten Reparaturpartner durchgeführt wurden. Die dem Kunden zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe und der gesamte Umfang der Haftung des Verkäufers im Kontext der vom Verkäufer in diesem Abschnitt 21 übernommenen Gewährleistung sind vollständig und abschliessend in diesem Abschnitt 21 und in den Regelungen zur Haftungsbeschränkung in Abschnitt 25 beschrieben.

(a) Gewährleistungsansprüche. Wird bei einem vom Verkäufer im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung verkauften Produkt vor Ablauf der betreffenden Gewährleistungsfrist an einer beliebigen Komponente (ausgenommen Softwarekomponenten) ein Verarbeitungs- oder Materialfehler festgestellt, so ist das betreffende Produkt an den Verkäufer zu retournieren, wobei der Verkäufer nur nach ausdrücklicher Zustimmung für anfallende Transportkosten aufkommt. Nach dem Erhalt eines derartigen Produkts während der geltenden Gewährleistungsfrist wird der Verkäufer auf eigene Kosten (1) das betreffende Produkt im alleinigen Ermessen des Verkäufers reparieren oder austauschen, und (2) das betreffende Produkt erneut an die Absenderadresse ausliefern. Die hierin beschriebenen Verpflichtungen des Verkäufers gelten nur, wenn der Verkäufer nach eingehender Untersuchung des betreffenden Produkts zu dem Schluss kommt, dass die reklamierten Mängel bzw. Abweichungen tatsächlich vorliegen und nicht auf unsachgemässe Installation, unsachgemässe Tests, unsachgemässe Nutzung, fehlerhaften Gebrauch, Fahrlässigkeit, Fehler betreffend Stromversorgung, Klimaanlage oder Feuchtigkeitssteuerung oder auf höhere Gewalt, Unfälle, Feuer oder sonstige Risikofaktoren zurückzuführen sind. Die Reparatur bzw. der Austausch von Produkten (oder von Produktkomponenten) bewirkt keine Verlängerung der jeweiligen Gewährleistungsfrist. Erfolgt während der Gewährleistungsfrist eine Reparatur oder ein Austausch, so gilt danach für das betreffende Produkt der verbleibende Teil der jeweiligen Gewährleistungsfrist.

(b) Service-Gewährleistung. Alle Services werden fachgerecht und im Einklang mit den branchenüblichen Standards erbracht. Es gilt eine Gewährleistungsfrist von neunzig (90) Tagen ab dem Datum der Leistungserbringung. Die Verpflichtungen des Verkäufers und die Rechtsbehelfe des Käufers im Rahmen dieser Gewährleistung sind auf die Korrektur bzw. die erneute Erbringung der fehlerhafter Services bzw. auf die Erstattung der für Services gezahlten Gebühren (im alleinigen Ermessen des Verkäufers) begrenzt, sofern der Käufer den Verkäufer innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich auf bestehende Mängel hingewiesen hat. Für alle korrigierten oder erneut erbrachten Leistungen gilt lediglich der verbleibende Anteil der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Sofern nicht in der Vereinbarung abweichend festgeschrieben, erfolgt die Lieferung von Software grundsätzlich im Istzustand.

(c) Sonstige Beschränkungen. Von den in Abschnitt 21 beschriebenen vom Verkäufer ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen sind ausgenommen: Produkte, die nicht vom Verkäufer hergestellt wurden, Software, Verbrauchsgüter (wie beispielsweise Papier oder Bänder), Ersatzteile oder Services. Ebenfalls ausgenommen sind Produkte oder Produktkomponenten (wie beispielsweise Softwarekomponenten), an denen Änderungen, Modifikationen, Reparaturen oder Serviceleistungen von anderen Parteien als vom Verkäufer oder den autorisierten Vertretern des Verkäufers vorgenommen wurden. Von den in Abschnitt 21 beschriebenen vom Verkäufer ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen ebenfalls ausgenommen sind sämtliche Softwarekomponenten von Produkten, deren Verkauf bzw. Lizenzierung nach Massgabe einer separaten Lizenzvereinbarung oder einer ähnlichen Regelung für die betreffende Softwarekomponente erfolgt (wie beispielsweise Shrink-Wrap-Lizenzen). In einem solchen Fall gelten für die die betreffende Softwarekomponente ausschliesslich die in der jeweiligen Lizenzvereinbarung oder ähnlichen Regelung beschriebenen Gewährleistungen (falls zutreffend). Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarekomponenten eines Produkts auch in Kombination mit vom Produkt abweichender alternativer Software oder Hardware funktionieren.

(d) Disclaimer. Die im vorstehenden Abschnitt 21 beschriebenen vom Verkäufer ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen ersetzen (soweit gesetzlich zulässig) alle anderen implizit oder ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen, wie beispielsweise eine potenzielle stillschweigende Gewährleistung der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Wahrung der Rechte Dritter. Die im vorstehenden Abschnitt 21(B) ausdrücklich beschriebene Verpflichtung des Verkäufers ersetzt jede andere implizit oder ausdrücklich übernommene Verpflichtung oder Haftung, wie beispielsweise die Haftung für Verluste, Sach- oder Personenschäden (einschliesslich direkte, indirekte, Straf-, Sonder-, Folge- oder Nebenschäden) als Folge oder im Zusammenhang mit der Lieferung, Nutzung oder Leistung der Produkte. Die Ansprüche des Käufers bei derartigen Verlusten oder Schäden sind auf Reparatur oder Austausch (jeweils im Ermessen des Verkäufers) beschränkt. Jede Erweiterung der hierin beschriebenen Gewährleistung ist für den Verkäufer nur bindend, wenn sie schriftlich fixiert und durch einen autorisierten Vertreter des Verkäufers unterzeichnet wurde.

(e) Verschiedenes. Ohne Einschränkung der vorstehenden Regelungen gelten bezüglich der eingeschränkten Gewährleistung die folgenden zusätzlichen Regelungen:

(1) Zur Gültigkeit der hierin beschriebenen Gewährleistung muss ein festgestellter Mangel binnen zwanzig (20) Tagen an den Verkäufer gemeldet werden. Das mangelhafte Produkt ist innerhalb der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäss verpackt, versichert und frankiert an den Verkäufer zurückzusenden. Damit Ansprüche ihre Gültigkeit behalten, müssen Rückgabensendungen binnen dreissig (30) Tagen beim Verkäufer eingehen (ausgenommen der Käufer kann die rechtzeitige Versendung nachweisen). Zur Aufrechterhaltung der hier beschriebenen Gewährleistung muss der Käufer nach den Vorgaben der Gebrauchsanweisung Wartungen und Inspektionen durchführen, wobei defekte Teile unverzüglich und Verschleisstteile nach dem Zeitplan laut Gebrauchsanweisung auszutauschen sind. Sofern nicht abweichend in der jeweiligen Produktgewährleistung angegeben, ist vor der Rücksendung der Honeywell Kundenservice zu kontaktieren, damit eine Rücksendenummer (RGA- oder RMA-Nummer) vergeben werden kann. Rücksendungen sind mit einer bestätigten schriftlichen Autorisierung und einer deutlich lesbaren RGA- bzw. RMA-Nummer auf jedem Transportartikel zu versehen. Honeywell akzeptiert keine Rücksendungen ohne gültige Honeywell Referenznummer. Alle zur Rücksendung vorgesehenen Produkte sind vor dem Versenden zu reinigen und zu dekontaminieren.

(2) Die Rücksendung des Produkts innerhalb der Schweiz durch Honeywell erfolgt auf Kosten des Verkäufers. Soweit zutreffend, wird der ausschliesslich im eigenen Namen handelnde Käufer seinen Kunden eine Gewährleistung anbieten, die nicht über den Umfang der vom Verkäufer für den Käufer eingeräumten Gewährleistung hinausgeht. Der Käufer wird auf eigene Kosten alle Anforderungen der betreffenden Gewährleistung erfüllen, wie beispielsweise die erforderliche Unterstützung bei Rückrufen oder sonstigen Aktionen des Verkäufers im Rahmen der Gewährleistung nach Massgabe der hierin beschriebenen Pflichten des Verkäufers.

(3) Im Rahmen dieser eingeschränkten Gewährleistung haftet der Verkäufer nicht, (a) wenn Wartung, Reparatur, Installation, Service, Behandlung, Verpackung, Transport, Lagerung,

Betrieb oder Nutzung des Produkts unsachgemäss oder auf sonstige Weise nicht im Einklang mit den ausdrücklichen Anweisungen des Verkäufers erfolgt sind; (b) wenn das Produkt nach der Auslieferung an den Käufer Unfällen, Veränderungen, Modifikationen, Verschmutzungen, Schäden durch Fremdkörper, Zweckentfremdung, unsachgemässer Nutzung, mangelhafter Wartung, Vernachlässigung oder Fahrlässigkeit ausgesetzt war; (c) für Schäden, die durch vom Verkäufer gelieferte Produkte, welche selbst nicht unter Garantie stehen, oder durch nicht vom Verkäufer gelieferte Hard- oder Software, verursacht wurden; (d) wenn in den vom Verkäufer gefertigten Produkten gefälschte oder ausgetauschte Teile verwendet wurden, die weder vom Verkäufer stammen noch durch diesen autorisiert wurden; (e) wenn der normale Verschleiss des Produkts zur Folge hat, dass die Lebensdauer den Gewährleistungszeitraum unterschreitet (beispielsweise bei Blitzröhren, Lämpchen, Batterien oder Speicherkondensatoren). Diese eingeschränkte Gewährleistung deckt keine Mängel, die nach Einschätzung des Verkäufers durch üblichen Verschleiss oder Wartung entstehen.

(4) Diese eingeschränkte Gewährleistung gilt nicht: (1) für Produkte, die nach Einschätzung des Verkäufers benutzt wurden, nachdem sie einen Sturz abgefangen haben; (2) für Produkte, die Temperaturen und Luftfeuchtigkeit ausserhalb der spezifischen Vorgaben für Lagerung und Transport ausgesetzt wurden; und (3) für Erste-Hilfe-Produkte, die während der Gewährleistungsfrist den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen haben.

(5) Der Käufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass ein Produkt mit spezifischer Hard- oder Software von Drittanbietern kompatibel ist, die von den ausdrücklichen Spezifikationen des Verkäufers abweicht. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass die Betriebsumgebung dauerhaft den vom Verkäufer spezifizierten Mindestanforderungen entspricht. Der Käufer versteht und bestätigt, dass er zumutbare und angemessene Sicherheitsmassnahmen zum dauerhaften Schutz des Produkts, der darin verwendeten Informationen und der zugehörigen Netzwerkkumgebung zu ergreifen hat. Diese Verpflichtung umfasst auch die Einhaltung geltender Standards und Best Practices in Bezug auf Cybersicherheit. Kommt es zu einer Cyber-Sicherheitsverletzung, wird der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich, in jedem Fall aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden ab der Entdeckung des Zwischenfalls, in Kenntnis setzen. «Cyber-Sicherheitsverletzung» bezeichnet jede Handlung, die unbeabsichtigt oder unrechtmässig die Vernichtung, den Verlust, die Veränderung, die unbefugte Offenlegung von bzw. den unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten zur Folge hat, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstigem Wege bearbeitet werden. Der Käufer wird nach Massgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Standards auf eigene Kosten angemessene Massnahmen ergreifen, um eine Cyber-Sicherheitsverletzung unverzüglich zu korrigieren und zukünftige Verletzungen zu verhindern. Der Käufer wird darüber hinaus nach besten Kräften versuchen, bei seiner Reaktion auf eine Cyber-Sicherheitsverletzung forensische Daten und Beweise zu bewahren. Der Käufer wird dem Verkäufer die entsprechenden forensischen Beweise und Daten zur Verfügung stellen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden infolge von Cyber-Sicherheitsverletzungen, die auf die Nichteinhaltung vertraglicher Bestimmungen bzw. die nicht erfolgte Umsetzung zumutbarer und angemessener Sicherheitsmassnahmen durch den Käufer zurückzuführen sind. In solchen Fällen liegt die Haftung für entstandene Schäden vollständig beim Käufer. Wo der Käufer nicht als Endanwender des Produkts agiert, sichert der Käufer hiernit zu, seine Kunden zur Einhaltung der vorstehenden Regelungen zur Cybersicherheit zu verpflichten.

22. TECHNISCHE BERATUNG.

Durch den Verkäufer erfolgte Empfehlungen oder Hilfestellungen bezüglich Design, Anwendung oder Betrieb der Waren stellen keine impliziten oder ausdrücklichen Zusagen oder Gewährleistungen dar. Der Käufer empfängt derartige Informationen auf eigenes Risiko, und sie bilden keine Grundlage für eine Haftung oder Verpflichtungen seitens des Verkäufers. Der Käufer trägt die vollständige Verantwortung für die Entscheidung, ob die Produkte für die Nutzung in Kombination mit den Anwendungen des Käufers geeignet sind. Erfolgen keine Empfehlungen oder Hilfestellungen durch den Verkäufer, begründet dies keine Haftung seitens des Verkäufers.

23. SCHADLOSHALTUNG BEI PATENT- UND URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN; ANSPRÜCHE DRITTER.

Der Verkäufer wird den Käufer gegen sämtliche Klagen verteidigen, denen zufolge das Produkt in der vom Verkäufer gelieferten Form eine direkte Verletzung von in den USA, der EU oder der Schweiz gültigen Patent- oder Urheberrechten darstellt. Der Verkäufer wird den Käufer in diesem Kontext schadlos halten gegen ungültige Gerichtsurteile gegen den Käufer aus entsprechenden Verfahren, sofern der Käufer den Verkäufer unverzüglich vom Auftreten derartiger Forderungen Dritter in Kenntnis setzt, dem Verkäufer alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt, ihm alle erforderlichen Berechtigungen erteilt, die freie Wahl der rechtlichen Vertretung überlässt und ihn in jeder Hinsicht in der Verteidigung gegen derartige Forderungen unterstützt (jeweils auf Kosten des Verkäufers). Der Verkäufer haftet nicht für mögliche Übereinkünfte oder Vergleiche, die ohne seine Zustimmung vereinbart wurden. Da der Verkäufer nach Massgabe dieser Regelung die alleinige Autorität zur Beilegung von Forderungen hat, haftet der Verkäufer in keinem Fall für Kosten der Rechtsverteidigung, die dem Käufer entstehen. Der Käufer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine Kosten verursachen, und der Verkäufer haftet nicht für Schadenersatzforderungen, Gebühren oder sonstige Kosten, die dem Käufer aus Übereinkünften oder Vergleichen entstehen, denen der Verkäufer nicht im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat.

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Kontext von Forderungen, die auf die folgenden Ursachen zurückzuführen sind: (a) Designs, Entwürfe oder Spezifikationen des Käufers; (b) die Nutzung von Produkten für andere als die angedachten Zwecke; (c) die Kombination der im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellten Produkte mit Produkten, die nicht vom Verkäufer stammen; (d) die Nutzung einer anderen als der neuesten Version des Produkts (bei Software) bzw. im anderen Fall die Nutzung einer anderen als derjenigen Software, die mit dem vom Verkäufer veröffentlichten Produkt bereitgestellt wurde, oder (e) die Veränderung, Anpassung oder Modifizierung des Produkts, sofern diese nicht durch den Verkäufer oder auf Anfrage des Käufers erfolgt. Der Käufer wird den Verkäufer darüber hinaus im gleichen Masse und mit den gleichen Beschränkungen gegen Klagen auf der Grundlage einer Rechtsverletzung nach Punkt (a), (b), (c), (d) oder (e) des vorstehenden Abschnitts freistellen und schadlos halten, wie dies umgekehrt für den Verkäufer festgeschrieben wurde.

Wird eine Rechtsverletzung reklamiert und hält der Verkäufer diesbezügliche Forderungen für wahrscheinlich, so kann der Verkäufer im eigenen Ermessen und auf eigene Kosten für den Käufer das Recht zur fortgesetzten Nutzung des Produkts beschaffen, das Produkt ersetzen oder so modifizieren, dass keine Rechte mehr verletzt werden oder die Rückgabe des Produkts akzeptieren oder die Lizenz des Käufers zur Nutzung des Produkts beenden und dem Käufer eine Gutschrift für den gezahlten Kaufpreis des Produkts bzw. der Lizenz gewähren, jeweils abzüglich einer angemessenen Wertminderung durch Nutzung, Beschädigung und Produktalterung. Darüber hinaus kann der Verkäufer den Versand von Produkten einstellen, wenn er eine mögliche Rechtsverletzung befürchtet, ohne dass er hierdurch seine vertraglichen Pflichten verletzt. Bei einer Haftung des Verkäufers im Rahmen der vorliegenden Bestimmung gelten die in der Vereinbarung beschriebenen Haftungsbeschränkungen.

Die vorliegende Bestimmung beschreibt abschliessend sämtliche Haftbarkeiten, Regressansprüche und Rechtsbehelfe der Vertragsparteien bezüglich aller Forderungen im Zusammenhang mit der Verletzung bestehender Rechte. Alle anderen gesetzlichen, ausdrücklichen, implizierten oder

sonstigen Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte sind hiermit ausgeschlossen.

24. SCHADLOSHALTUNG.

Der Käufer hält den Verkäufer schadlos gegen alle Kosten und Schäden (einschliesslich Anwaltsgebühren), die dem Verkäufer infolge der drohenden oder tatsächlichen Verletzung der hierin beschriebenen Bestimmungen und Konditionen durch den Käufer entstehen.

25. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Ungeachtet möglicher anders lautender Bestimmungen hierin gilt: (A) Die Haftung des Verkäufers im Kontext der vorliegenden Vereinbarung und dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Leistungen für den Käufer (unabhängig vom jeweiligen Auslöser einer Haftung und einschliesslich einer Haftung nach Massgabe der in der Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen zur Schadloshaltung (Abschnitt 23 und 24 der vorliegenden Verkaufsbedingungen)) ist insgesamt auf den vom Kunden im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung an den Verkäufer gezahlten Gesamt-Kaufpreis für die betreffenden Produkte begrenzt; und (B) der Verkäufer haftet nicht für direkte oder indirekte Neben-, Sonder-, Straf-, gesetzlich festgelegte, indirekte, Folge- oder Nebenschäden oder Verluste aus Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs, entgangene Gewinne oder Umsätze, Nutzungsausfall oder teilweisen oder vollständigen Datenverlust, unabhängig davon, ob der Verkäufer von der Möglichkeit derartiger Schäden in Kenntnis gesetzt wurde und unabhängig davon, ob beschränkte Rechtsmittel ihren wesentlichen Zweck verfehlen. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Produkte nicht vorrangig für die Benutzung durch Privatpersonen oder Privathaushalte oder im familiären Umfeld und nicht als Verbrauchsgüter konzipiert sind. Die in den Bestimmungen zur Schadloshaltung der Vereinbarung (Abschnitte 23 und 24 der vorliegenden Verkaufsbedingungen) sowie in diesem Abschnitt 25 beschriebenen Haftungsbeschränkungen sind eine zentrale Komponente der vom Verkäufer im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung beschriebenen Transaktion, und der Verkäufer wäre ohne die genannten Beschränkungen nicht zum Abschluss der vorliegenden Vereinbarung bereit. Soweit nach geltendem Recht zulässig, gelten die in diesem Abschnitt 25 beschriebenen Beschränkungen und Ausnahmen auch in Haftungsfällen auf der Grundlage von Vertragsverletzungen, Schadloshaltung, Gewährleistung, unerlaubten Handlungen (einschliesslich unter anderem Fahrlässigkeit), Kraft Gesetzes oder sonstiger Umstände. Der Käufer wird rechtliche oder billigsrechtliche Schritte spätestens binnen eines (1) Jahres nach dem ersten Auftreten eines Klagegrundes unternehmen, ausgenommen wo geltendes Recht eine kürzere Frist vorsieht.

Sollte es ohne das Eintreten höherer Gewalt auf Seiten des Verkäufers zu Verzögerungen kommen oder sollte der Verkäufer in Verzug geraten oder Waren nicht liefern, so sind die Rechtsbehelfe des Käufers gegen Honeywell auf die Stornierung der betreffenden Bestellung durch schriftliche Mitteilung an Honeywell beschränkt.

26. **BENACHRICHTIGUNGEN.** Sämtliche Benachrichtigungen zwischen den Vertragsparteien betreffend die Erfüllung oder die Verwaltung der Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen und sind an den autorisierten Vertreter des Käufers bzw. des Verkäufers zu richten (jeweils an die Anschrift laut der diesen Verkaufsbedingungen zugrunde liegenden Vereinbarung). Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung erforderliche Mitteilungen gelten als zugestellt entweder (a) zwei (2) Kalendertage nach dem Versand auf dem Postweg als frankiertes Einschreiben mit Rückschein, oder (b) einen (1) Werktag nach dem Versand mit Zustellung am Folgetag durch einen Zustelldienst mit Empfangsbestätigung durch den Empfänger.

27. **SALVATORISCHE KLAUSEL.** Sollten sich einzelne Bestimmungen hierin ganz oder teilweise als unzulässig, ungültig oder undurchsetzbar erweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und die betroffene Bestimmung wird durch eine zulässige, gültige und durchsetzbare Regelung ersetzt, die der ursprünglichen Bestimmung so nah wie möglich kommt.

28. **VERZICHT** Verzichtserklärungen sind nur in schriftlicher Form wirksam. Verzichtet eine Vertragspartei auf die strenge Durchsetzung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung oder seiner vertraglichen Rechte, so gilt dies nicht als genereller Verzicht auf die Durchsetzung der betreffenden Bestimmungen oder Rechte in der Zukunft, und ein möglicher Verzicht auf vertragliche Bestimmungen oder Rechte beeinträchtigt nicht das generelle Recht der verzichtenden Vertragspartei auf die Durchsetzung vertraglicher Bestimmungen oder Rechte.

29. **ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.** Die Vereinbarung unterliegt den Gesetzen des Landes (und soll nach diesen ausgelegt werden), in dem die für den Verkauf verantwortliche und als Vertragspartei agierende Geschäftseinheit von Honeywell ihren eingetragenen Sitz hat. Verkäufer und Käufer vereinbaren ausdrücklich, dass die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf, 1980 (bzw. deren Nachfolgeregelungen) auf die vorliegende Vereinbarung keine Anwendung finden. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz der für den Verkauf verantwortlichen Geschäftseinheit von Honeywell zuständig.

30. **STREITBEILEGUNG.** Bevor die Vertragsparteien Massnahmen zur Konfliktbeilegung einleiten, die über einstweilige Rechtsmittel (*injunctive relief*) hinausgehen, werden sie eine verbindliche Schlichtungskonferenz auf Führungsebene ansetzen, die innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durch die jeweils andere Vertragspartei abzuhalten ist. An der Konferenz muss mindestens eine (1) Führungskraft beider Vertragsparteien teilnehmen. Bei der Konferenz werden beide Vertragsparteien ihren Standpunkt ausführlich darlegen, und die Führungskräfte werden in gutem Glauben Verhandlungen aufnehmen, um die bestehenden Streitigkeiten beizulegen. Können sich die Vertragsparteien nicht binnen fünfzehn (15) Tagen nach dem Ende der Konferenz auf eine einvernehmliche Lösung einigen, sind beiden Vertragsparteien dazu berechtigt, nach Massgabe der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung eine Streitbeilegung zu verfolgen.

31. **ÖFFENTLICHKEIT.** Die Vertragsparteien werden in Bezug auf den Vertragsgegenstand im eigenen Ermessen bei der Erstellung von Pressemitteilungen und White Papers zusammenarbeiten. Sämtliche Pressemitteilungen und White Papers sind vor der Veröffentlichung durch die jeweils andere Vertragspartei schriftlich zu autorisieren, wobei eine Vertragspartei ihre Zustimmung nicht ohne angemessenen Grund verweigern darf.

32. **UNABHÄNGIGE VERTRAGSPARTEIEN** Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie als unabhängige Vertragskontrahenten agieren, und keine hierin enthaltene Bestimmung soll dahingehend ausgelegt werden, dass sie eine Beteiligung, ein Jointventure, ein Beschäftigungs- oder Vertretungsverhältnis, ein Erfüllungsgeschäft (*no servant*), ein Franchise oder ein ähnliches Verhältnis zwischen den Vertragsparteien begründet. Ferner ist keine der Vertragsparteien über die hierin beschriebenen Regelungen hinaus berechtigt, der jeweils anderen Vertragspartei verbindliche Pflichten aufzuerlegen. Zudem soll keine hierin enthaltene Bestimmung dahin gehend ausgelegt werden, dass der Käufer bezüglich der Produkte den Rang eines Exklusivkunden hat.

33. ÜBERSCHRIFTEN UND ZWISCHENÜBERSCHRIFTEN. Die in der vorliegenden Vereinbarung verwendeten Überschriften und Zwischenüberschriften dienen ausschliesslich der besseren Übersicht und haben keine Auswirkung auf die Bedeutung oder die Interpretation der im jeweiligen Abschnitt beschriebenen Bestimmungen.

34. VERSICHERUNGSSCHUTZ. Sofern nicht abweichend vereinbart wird der Käufer während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung dauerhaft ein Mindestmass an Versicherungsschutz gewährleisten, wobei die folgenden Grenzwerte gelten: (i) Eine umfassende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1'000'000 je Versicherungsfall und einer Gesamt-Deckungssumme von EUR 2'000'000 für Personen- und Sachschäden. Der Käufer wird dem Verkäufer verbindliche Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass der Versicherungsträger den Verkäufer mindestens dreissig (30) Tage im Voraus von der Beendigung, dem Auslaufen oder einer wesentlichen Anpassung der Versicherungspolice in Kenntnis setzen wird. Sämtlich nach Massgabe der vorliegenden Vereinbarung abzuschliessenden Versicherungen sind bei Versicherungsträgern abzuschliessen, die von AM Best oder einer gleichwertigen Ratingagentur mindestens mit „A -, X“ bewertet werden. Die entsprechenden Nachweise sind dem Verkäufer vor der Platzierung der ersten Bestellung zukommen zu lassen. Zudem ist in sämtlichen Versicherungspolicen der Verkäufer als zusätzliche versicherte Person zu führen.

35. ABTRETUNG, SUBUNTERNEHMEN. Keine der Vertragsparteien wird die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte oder Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei an Dritte abtreten, wobei die andere Vertragspartei ihre Zustimmung nicht ohne nachvollziehbaren Grund verweigern, verzögern oder an Bedingungen knüpfen darf. Jedoch berechtigt der Verkauf aller (oder im wesentlichen aller) Vermögenswerte der Produktlinie oder der zugehörigen Geschäftsaktivität einer Vertragspartei diese zur Übertragung der vorliegenden Vereinbarung. Jeder Versuch der Abtretung oder Übertragung, der den Bestimmungen dieses Abschnitts zuwiderläuft, ist ungültig, wobei der Verkäufer jedoch zur Übertragung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten an Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen berechtigt ist. Ungeachtet möglicher abweichender Bestimmungen herein kann der Verkäufer Subunternehmer mit der Wahrnehmung seiner vertraglichen Pflichten oder Teilen davon betrauen. Die Beauftragung von Subunternehmern befreit den Verkäufer nicht von seiner Haftung mit Blick auf die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung.

36. FORTBESTEHEN VERTRAGLICHER REGELUNGEN. Alle Bestimmungen der Vereinbarung, die aufgrund ihres Inhalts ihre Gültigkeit auch über die Beendigung der Vereinbarung hinaus behalten sollten, bleiben auch nach einer Beendigung in Kraft.

ANLAGE A

Vertragsbeendigung mit Distributor/sonstigem Vertriebspartner.

Sobald ein Vertrag mit einem Käufer, bei dem es sich um einen Distributor oder einen sonstigen Vertriebspartner handelt, aus einem beliebigen Grund gekündigt oder infolge Zeitablaufs beendet wird, ist der Käufer verpflichtet, (i) seine Tätigkeit als Distributor des Verkäufers unverzüglich einzustellen und keine weiteren Verkäufe von Vertragsprodukten mehr vorzunehmen, es sei denn, er hat hierzu die schriftliche Zustimmung des Verkäufers; der Distributor hat jedoch das Recht, sich beim Verkäufer erneut als autorisierter Vertriebspartner für Vertragsprodukte zu bewerben, die nach dem alleinigen Ermessen des Verkäufers bestimmt werden, (ii) mit dem Verkäufer auf dessen Anweisung bei der Erfüllung aller ausstehenden Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden zusammenzuarbeiten, (iii) die Verwendung von Zeichen, Drucksachen, Marken oder Handelsnamen, die in irgendeiner Weise mit dem Verkäufer in Verbindung gebracht werden können, unverzüglich einzustellen und es zu unterlassen, im Außenaustritt darauf hinzuweisen, dass er vormals in irgendeiner Weise mit dem Verkäufer verbunden war, (iv) keine vom Verkäufer gekauften Vertragsprodukte mehr zu veräußern, es sei denn, sie werden an den Verkäufer zurückgegeben oder der Verkäufer bestimmt etwas anderes.

Marken.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Verträge mit Distributoren oder anderen Vertriebspartnern:

(a) Lizenz und Nutzung von Marken. Der Verkäufer gewährt dem Käufer hiermit für die Vertragslaufzeit eine nicht ausschließliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Marken, Namen und zugehörigen Designs, die mit den Produkten verbunden sind, zu deren Verkauf der Käufer ausdrücklich befugt ist, aber ausschließlich in dem Gebiet, in dem der Käufer zum Verkauf befugt ist ("Marken").

Die Marken dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der Vermarktung, dem Verkauf, der Installation und der Wartung der Vertragsprodukte verwendet werden. Bei Zeitablauf oder Kündigung des Vertrags hat der Käufer alle Verwendungsarten der Marken unverzüglich einzustellen, mit Ausnahme derjenigen, die für den Verkauf der verbleibenden Bestände der Vertragsprodukte gemäß dem Vertrag benötigt werden. Die dem Käufer gemäß diesem Vertrag eingeräumten Rechte sind an seine Person gebunden und dürfen weder kraft Gesetzes noch anderweitig übertragen, abgetreten oder unterlizenzieren werden, noch darf der Käufer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers auf andere übertragen.

(b) Anerkennung von Rechten und Marken. Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer Inhaber sämtlicher Rechte, Titel und Ansprüche hinsichtlich der Marken ist. Jeglicher aus der Verwendung der Marken durch den Käufer erwachsende Geschäftswert, einschließlich eines zusätzlichen, durch die Verwendung der Marken durch den Käufer wachsenden Geschäftswertes, kommt allein dem Verkäufer zugute. Der Käufer erwirbt keine Rechte an den Marken, mit Ausnahme derjenigen, die ihm im Vertrag ausdrücklich eingeräumt werden. Der Käufer darf die Marken nur unter strenger Einhaltung dieses Vertrags und der Unternehmensrichtlinien des Verkäufers im Hinblick auf die Verwendung von Marken verwenden. Die aktuelle Version dieser Richtlinien wird dem Käufer jeweils zur Verfügung gestellt. Der Käufer darf (i) die Marken weder für unzulässige Zwecke oder in einer deren wirtschaftlichen Wert voraussichtlich schmälern Weise verwenden, (ii) noch wissenschaftlich Marken, Namen, Handelsnamen, Domainnamen, Firmen- oder Bildzeichen verwenden, die den Marken ähnlich sind oder mit diesen verwechselt werden können, (iii) noch in einer Weise auftreten oder Aussagen machen, als wäre der Käufer und nicht der Verkäufer Inhaber der Marken, (iv) noch (A) die Marken, (B) Domainnamen, die die Marken ganz oder teilweise enthalten, oder (C) Namen, Handelsnamen, Domainnamen, Schlagworte, Erkennungszeichen in den sozialen Medien, Kontobezeichnungen, Kennungen oder Marken, die den Marken zum Verwechseln ähnlich sind, in irgendeinem Land versuchen eintragen zu lassen, eintragen lassen oder besitzen, (v) noch die Inhaberschaft des Verkäufers an den Marken anfechten.

Der Käufer darf zu keinem Zeitpunkt, weder während der Laufzeit des Vertrags, noch nach dessen Ablauf, die Wirksamkeit der Marken anfechten oder irgendein sonstiges Recht zur Herstellung, zum Verkauf, oder zum Angebot zum Verkauf hinsichtlich Produkten, die den Marken oder diesen zum Verwechseln ähnlichen Marken unterfallen, geltend machen oder in Anspruch nehmen. Auf Verlangen des Verkäufers tritt der Käufer umgehend sämtliche Marken, Namen oder Domainnamen, die der Käufer unter Verstoß gegen diesen Vertrag erworben hat, an den Verkäufer ab.

(C) Muster. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der Marken durch den Käufer bedarf dessen beabsichtigte Verwendung bzw. die vorgesehene Platzierung jeglicher Materialien für die Werbung und Verkaufsförderung, einschließlich im Internet verwendeter Webseiten oder Designs, die die Marken enthalten oder sich auf diese beziehen, ("Exemplare"), der vorherigen schriftlichen (ggf. auch durch Telefax, E-Mail und elektronische oder digitale Formate erteilten) Zustimmung durch den Verkäufer. Der Verkäufer hat die vom Käufer erhaltenen Exemplare umgehend zu prüfen und darf seine Zustimmung zur Verwendung der Marken nicht unbillig verweigern. Die Zustimmung des Verkäufers zu dem jeweiligen Exemplar gilt als verweigert, wenn der Verkäufer nicht innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen ab Eingang des Exemplars beim Verkäufer antwortet. Der Verkäufer kann die Zustimmung zu Materialien verweigern, die die Marken enthalten oder sich auf diese beziehen und die Marken nach Ansicht des Verkäufers beeinträchtigen, aushöhlen oder möglicherweise deren Ansehen beschädigen oder anderweitig den Wert der Marken schmälern. Der Käufer darf diese Materialien nicht verbreiten. Der Käufer hat dem Verkäufer Muster sämtlicher Exemplare zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, die inhaltlich wesentlich von den vormals in Übereinstimmung mit diesem Vertrag vom Käufer mit Zustimmung des Verkäufers verwendeten Materialien abweichen.

Mindestbestellwert (MBW) und Verwaltungsgebühr bei niedrigem Auftragswert (VGNA)

	MBW	VGNA
Euro	700 €	73 €
£	500 £	52 £
USD	800 \$	81 \$

RÜCKSENDUNGEN. Die Berechtigung zur Rücksendung von Waren muss schriftlich eingeholt werden. Zurückgesandte Waren dürfen ein Prozent (1 %) des Vorjahresbestellwertes des Käufers nicht überschreiten und müssen mit einer vom Honeywell-Kundendienst erteilten RMA-Nummer (RMA=Returned Materials Authorisation/Materialrücksendegenehmigung) gekennzeichnet werden. Die RGA/RMA-Nummer muss auf allen Transportartikeln deutlich angegeben sein. Eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20 % wird auf alle zur Gutschrift angenommenen Waren erhoben, vorausgesetzt, diese befinden sich in einem unbenutzten und verkaufsfähigen Zustand, entsprechen den von Honeywell bestellten Standardmengen und wurden innerhalb der letzten 3 Monate versandt. Zurückgesandte Waren, die als nicht verkaufsfähig angesehen werden, werden nach alleinigem Ermessen des Verkäufers auf Kosten des Käufers entsorgt oder zurückgesandt. Eine Gutschrift wird in diesem Fall nicht ausgestellt. Abgesehen von den nachstehend genannten Ausnahmen können Produkte mit Haltbarkeitsdatum, kundenspezifische Sonderanfertigungen und Auslaufartikel nicht zur Gutschrift zurückgesandt werden. Materialrücksendegenehmigungen (RMAs) sind 60 Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Ohne eine entsprechende Genehmigung zurückgesandte Waren werden auf Kosten des Käufers entsorgt oder zurückgesandt. Eine Gutschrift wird in diesem Fall nicht ausgestellt. Die 20%ige Wiedereinlagerungsgebühr entfällt, wenn mit der Rücksendung eine Ersatzbestellung im gleichen oder einem höheren Bestellwert aufgegeben wird. Im Übrigen gelten die allgemeinen Rücksendungsbedingungen.

ANLAGE B - DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

- Honeywell erbringt die Dienstleistungen ab dem Datum des Inkrafttretens. Honeywell erbringt die Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden zu dem im Leistungsumfang spezifizierten Zeiten oder, falls diese nicht spezifiziert wurden, zu den normalen Geschäftszeiten von HONEYWELL bzw. wie in der Auftragsbestätigung von Honeywell angegeben.
- Stellt Honeywell im Zuge der Erbringung der Dienstleistungen die Notwendigkeit einer vom Umfang der von Honeywell zu erbringenden Leistungen erfassten Reparatur oder Abhilfemaßnahme fest, unternimmt Honeywell angemessene Anstrengungen zur Vornahme der Reparatur (a) in den Räumlichkeiten des Kunden und (b) während des ursprünglichen Inspektionsbesuchs. Ist dies nicht in zumutbarer Weise durchführbar, vereinbart Honeywell mit dem Kunden entweder, die Reparatur der Einrichtung außerhalb der Räumlichkeiten des Kunden vorzunehmen und/oder diese bei einem weiteren Besuch der Räumlichkeiten des Kunden zu reparieren. Honeywell unternimmt angemessene Anstrengungen zur Vornahme der Reparatur in den im Leistungsumfang spezifizierten Zeitrahmen oder, falls dieser nicht spezifiziert wurde, so bald wie möglich während der normalen Geschäftszeiten von Honeywell.
- Stellt der Kunde einen Mangel oder eine Fehlfunktion an einer Einrichtung fest, für die Honeywell zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet ist, hat der Kunde dies Honeywell per Telefon, E-Mail oder Telefax mitzuteilen. Benachrichtigt der Kunde Honeywell telefonisch, hat der Kunde die Mitteilung unverzüglich schriftlich oder per Telefax gegenüber dem Büro von Honeywell zu bestätigen. Macht der Kunde eine solche Mitteilung außerhalb der Geschäftszeiten von Honeywell, gilt diese Mitteilung als zu Beginn der normalen Geschäftszeiten am nächsten Geschäftstag eingegangen, sofern im Leistungsumfang nichts anderes festgelegt ist. Honeywell unternimmt angemessene Anstrengungen zur Vornahme der Reparatur und Wiederherstellung der Einrichtung in den im Leistungsumfang spezifizierten Zeitrahmen oder, falls diese nicht spezifiziert wurden, so bald wie möglich während der normalen Arbeitszeiten von Honeywell.
- Ist die Einrichtung mit Leitungen oder Vorrichtungen verbunden, für die Honeywell keine Dienstleistungen erbringt, darf der Kunde Honeywell einen Mangel oder eine Fehlfunktion

der Einrichtung erst dann mitteilen, wenn bestätigt wurde, dass die Ursache für den Mangel oder die Fehlfunktion nicht von den genannten Leitungen oder Vorrichtungen ausgeht.

5. Sofern im Leistungsumfang nichts anderes festgelegt ist, umfasst die Erbringung der Dienstleistungen durch Honeywell die Bereitstellung eines einzelnen Exemplars eines Leistungsberichts und Kalibrierungsberichts.

6. Honeywell unternimmt angemessene Anstrengungen um sicherzustellen, dass seine Vertreter in den Räumlichkeiten des Kunden geltende angemessene Sicherheitsvorschriften, auf die Honeywell und diese Vertreter aufmerksam gemacht werden, einhalten.

7. Der Kunde hat Honeywell zu benachrichtigen, falls sich die Einrichtung oder die Räumlichkeiten des Kunden ändern und Honeywell ist berechtigt, die Dienstleistungsgebühr mit Wirkung ab dem Änderungsdatum zu ändern. Honeywell ist nicht verpflichtet, einer solchen Änderung zuzustimmen. Falls Honeywell nicht zustimmt, kann Honeywell die Erbringung der Dienstleistungen in Bezug auf die betreffende Einrichtung oder die betreffenden Räumlichkeiten des Kunden mit sofortiger Wirkung beenden.

8. Honeywell wird an der Einrichtung in den Räumlichkeiten des Kunden keine Änderungen, Ergänzungen oder Wechsel vornehmen, solange der Kunde ein Angebot von Honeywell nicht schriftlich angenommen hat.

9. Honeywell teilt dem Kunden mit, wenn Honeywell bekannt wird, dass seitens Ordnungs-, Brandschutz- oder anderer Behörden Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsleistung oder Einrichtung gefordert werden und unterbreitet dem Kunden ein Angebot über die Kosten der Bereitstellung solcher Änderungen oder Ergänzungen. Honeywell nimmt diese Änderungen oder Ergänzungen vor, wenn der Kunde das Angebot schriftlich annimmt, der Kunde ist zur Zahlung der in dem Angebot genannten Kosten für solche Änderungen oder Ergänzungen verpflichtet.

10. Die Dienstleistungen umfassen weder (a) Erneuerung, Ersatz oder Austausch von Teilen mit einer begrenzten Lebensdauer, wie etwa Batterien, Material in Bezug auf fehlende, abgenutzte oder nicht mehr funktionstüchtige Teile, Reparaturen oder Erneuerungen von Leitungskabeln, sofern dies nicht im Leistungsumfang angegeben ist oder anderweitig von dem Kunden bezahlt wird, noch (b) die Wartung von Geräten oder Material, mit dem die Einrichtung verbunden werden kann.

11. Honeywell ist zur Erbringung der Dienstleistungen nicht verpflichtet, falls (a) der Kunde in die Einrichtung eingegriffen hat oder (b) der Kunde die Einrichtung nicht in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Herstellers gewartet hat oder (c) die Einrichtung nach angemessener Einschätzung von Honeywell veraltet oder es nicht mehr möglich ist, hierfür eine Wartung oder einen Support auf angemessener wirtschaftlicher Grundlage (insbesondere durch die problemlose Verfügbarkeit von Ersatzteilen für die Einrichtung zu einem angemessenen Preis) zu leisten. Tritt eines der vorstehenden Ereignisse ein, unterbreitet Honeywell ein Angebot entweder über die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf die betreffende Einrichtung oder den Ersatz der betreffenden Einrichtung oder die Anpassung der betreffenden Einrichtung an den Standard. Honeywell kann die Verpflichtung zur Erbringung der Vertragsleistungen in Bezug auf die betreffende Einrichtung ohne weitere Verpflichtung gegenüber dem Kunden beenden, sofern der Kunde das Angebot nicht schriftlich annimmt.

12. Honeywell ist zur Erbringung der Dienstleistungen nicht verpflichtet, wenn der Kunde es versäumt, die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Lizenzen, Wegerechte und Erlaubnisse einzuholen und aufrechtzuerhalten, oder die Einrichtung nicht an ihrem Standort belässt.

13. Stellt der Kunde innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Lieferung fest, dass von Honeywell im Zuge der Erbringung der Vertragsleistungen gelieferte Teile oder Materialien ihrer Spezifikation nicht entsprechen, ist Honeywell ausschließlich dazu verpflichtet eine Reparatur vorzunehmen, oder nach Wahl von Honeywell solche mangelhaften Teile oder Materialien ohne Kosten für den Kunden auszutauschen, sofern (a) der Kunde das betreffende Teil oder Material in Übereinstimmung mit Ziffer 30 verwendet oder betrieben hat und (b) dass die Haftung von Honeywell nach diesem Abschnitt, wenn Honeywell nicht Hersteller des betreffenden Teils oder Materials ist, darauf beschränkt ist, den Nutzen einer ggf. von Honeywell erhaltenen Herstellergarantie in dem Umfang an den Kunden weiterzureichen, wie Honeywell dies möglich ist.

14. Honeywell erbringt die Vertragsleistungen mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt. Falls der Kunde der Auffassung ist, dass Honeywell die Vertragsleistungen nicht mit dieser Sachkenntnis und Sorgfalt erbracht hat, beschränkt sich die Haftung von Honeywell (mit Ausnahme der Haftung für fahrlässig verursachte Todesfälle und Personenschäden) auf (a) die für den Kunden kostenfreie, erneute Erbringung der betreffenden Vertragsleistungen oder (b) die für den Kunden kostenfreie Reparatur oder Behebung eines etwaigen Schadens an der Einrichtung, der durch die Fahrlässigkeit von Honeywell, dessen Mitarbeitern oder Beauftragten unmittelbar verursacht wurde. 15. Der Kunde hat Honeywell so bald wie möglich mit vollständigen schriftlichen Angaben, in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen, nach Bekanntwerden eines Mangels bzw. einer Fehlfunktion, auf den bzw. die sich die Ziffern 20 oder 21 beziehen, zu informieren. Der Kunde hat Honeywell und dessen Vertretern für die Untersuchung des gemeldeten Mangels bzw. der gemeldeten Fehlfunktion Zugang zu jeder Einrichtung zu gestatten.

16. Honeywell schließt im größtmöglichen, nach geltendem Recht zulässigen Umfang alle ausdrücklichen oder stillschweigenden, gesetzlichen, üblichen oder anderweitigen Bedingungen, Garantien und Zusicherungen aus.

17. Der Kunde hat (i) die Einrichtung jederzeit in den vom Hersteller der Einrichtung empfohlenen bzw. in den jeweils ggf. von Honeywell schriftlich empfohlenen Umgebungsbedingungen zu halten und darf sie nur entsprechend nutzen, betreiben und pflegen, (ii) die Einrichtung nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Honeywell aus seinen Räumlichkeiten zu verlegen, (iii) ohne die schriftliche Zustimmung von Honeywell keiner anderen Person als Honeywell zu gestatten, irgendeinen Teil der Einrichtung anzupassen, zu warten, zu reparieren, zu ersetzen oder zu entfernen.

18. Der Kunde ist für alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen anfallenden Arbeiten wie das Anheben und Wiedereinpassen von Teppichböden, Bauarbeiten oder Schönheitsreparaturen verantwortlich und stellt dem Verkäufer kostenlos alle notwendigen Leitern oder Gerüste oder sonstigen Gegenstände zur Verfügung, die für den Zugang zur Einrichtung erforderlich sind, mit der Maßgabe, dass der Kunde in den Fällen, in denen Honeywell sich bereit erklärt, solche Arbeiten oder Gegenstände selbst auszuführen oder bereitzustellen, eine angemessenen Gebühr an Honeywell in Bezug auf diese Arbeiten oder Gegenstände bezahlt.

19. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Honeywell und seine bevollmächtigten Vertreter uneingeschränkten und freien Zugang zur Einrichtung und allen vom Kunden aufbewahrten

Aufzeichnungen über deren Nutzung, Anwendung, Standort und Umgebung erhalten, um Honeywell die Erfüllung seiner Pflichten zu ermöglichen.

20. Der Kunde hat alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals von Honeywell, das die Räumlichkeiten des Kunden aufsucht, zu gewährleisten. Die Stornierung eines Vertrags oder einer Bestellung über Dienstleistungen oder Teile erfordert eine schriftliche Mitteilung an die Kundendienstabteilung des Verkäufers mindestens neunzig (90) Tage vor Wirksamwerden der Stornierung. Auf jede Stornierung eines Vertrags oder einer Bestellung über Dienstleistungen wird eine Gebühr in Höhe von 30 % der gesamten Vertragssumme erhoben. Wird ein Vertrag über Teile storniert, wird eine Gebühr in Höhe von 15 % auf die gesamte Vertragssumme erhoben. Alle im Voraus bezahlten Dienstleistungsverträge sind nicht erstattungsfähig.